



Durchführungsbestimmungen für alle Jugendveranstaltungen organisiert durch den BLV

1. Allgemeine Bestimmungen

2. Bestimmungen für das Jugendzeltlager

3. Bestimmungen für Jugendseminare/Turniere

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Jugendliche

1.1.1 Jugendliche sind HF die am 01. Januar des Kalenderjahres das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

1.1.2 Zusätzlich werden auch die HF berücksichtigt die am 01. Januar des Kalenderjahres das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

1.2 Betreuer

1.2.1 Der Betreuer muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

1.2.2 Er darf maximal 5 Kinder/Jugendliche betreuen

1.2.3 Er muss nach §72 a) SGB ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen bzw. den Ehrenkodex unterschreiben (Info/Formulare hierzu sind auf der BLV Homepage zu entnehmen).

1.3 Kosten/Zuschuss und Rahmenbedingungen

1.3.1 Diese werden für jede Veranstaltung vorab mit dem Veranstalter vertraglich geregelt.

1.3.2 Es wird eine Teilnahmegebühr je Teilnehmer/Betreuer in Höhe von maximal 50.-€ pro Veranstaltung angesetzt.

1.3.3 Die Rahmenbedingungen werden im Kontrollkatalog geregelt.

2. Bestimmungen Zeltlager

2.1 Definition

2.1.1 Ein Jugendzeltlager soll die BLV-Jugend fördern in dem altersgerechte Spiele, Sport-und Theorieseminare sowie Aktivitäten angeboten werden.

2.2 Allgemein

2.2.1 Das Zeltlager findet in der Regel an dem Pfingstwochenende, von Freitag bis Montag, statt.

2.2.2 Die/der OfJ plant die Veranstaltung und unterstützt den ausrichtenden Verein bei der Vorbereitung, Organisation des Ablaufes und Aktivitätsplanung.

2.2.3 Die Kreisgruppe, in der die Veranstaltung stattfindet, wird ebenfalls informiert und bei der Planung und Organisation mit einbezogen.

2.2.4 Direkt nach Meldeschluss (spätestens drei Wochen vor Veranstaltung), informiert die/der OfJ den Ausrichter über die Anzahl damit sich dieser entsprechend richten kann.

2.2.5 Während der Veranstaltung muss immer ein Vertretet vom Verein vor Ort sein und bei Fragen oder Notfällen zur Verfügung stehen

2.2.6 Personal muss ausreichend gestellt werden um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten (Essensausgabe, Aufbau von Parcours, etc.)

2.2.7 Es ist absolutes Alkoholverbot während der kompletten Veranstaltung

3. Bestimmungen für Jugendseminare/Turniere

3.1 Aufgaben OfJ

3.1.1 Die/der OfJ ist zuständig für:

- Organisation der Veranstaltung
- Organisiert Referenten/Richter
- Organisation der Meldestelle/Auswertung
- Den Termenschutzantrag
- Den Informationsfluss mit Ausrichter/Leistungsrichter/Wertungsrichter/Referent

Die vorstehende Durchführungsbestimmung von Jugendveranstaltungen wurde vom Erweiterten Präsidium am 05./06.03.2016 beschlossen. Sie tritt ab dem 05./06.03.2016 in Kraft. Alle vorhergehenden Durchführungsbestimmungen von Jugendveranstaltungen sowie alle diese Durchführungsbestimmung betreffenden vorausgegangenen Beschlüsse verlieren damit ihre Gültigkeit.

Ingolstadt, 05./06.03.2016
gez. Dr. Claus Wilimzig, BLV-Präsident